
Stellungnahme zum Beschlussantrag BV-2020-017 der UBF bzgl. der Eigengesellschaften

- Behauptung, dass zukünftig keine BV'S für die Gesellschafterversammlungen der städtischen Eigengesellschaften in der SVV zu Vorlage kommen sollen, ist falsch

Auszug aus der INFO in der SVV am 23.10.2020:

„Eine aktuelle Anfrage bei der Kommunalaufsicht im Juli ergab, dass für die Themen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der städtischen Eigengesellschaften die Regelungen des § 97 BbgKVerf - also die Vertretung des Bürgermeisters als Gesellschaftervertreter in den städtischen Unternehmen - eine abschließende Regelung darstellt. D.h. es bedarf keiner gesonderten Bewertung, ob die Stimmabgabe des BM in der Gesellschafterversammlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und damit der Legitimation der SVV erforderlich ist. Allein die Regelung des § 97 BbgKVerf ist hier maßgeblich. **In Konsequenz der Bewertung der Kommunalaufsicht wird künftig über die gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu den Themen Jahresabschluss!!! und Wirtschaftsplan!!! in Berichtsform informiert. Eine Beschlussempfehlung durch die SVV ist hier nicht mehr erforderlich. Unberührt hiervon bleiben die in § 28 Absatz 2 Ziffer 21 bis 23 BbgKVerf definierten Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, nach denen die SVV zuständig ist.“**

→ dies entspricht auch den Regelungen der Compliance der Stadt vom 05.12.2013, vgl. Regelung unter I 2.1.;

- die Compliance Regelungen und die Beteiligungsrichtlinie der Stadt, die **durch die Abgeordneten beschlossen wurden!**, spiegeln die beabsichtigte Praxis wieder und sichern die Informationsrechte der Abgeordneten und Pflichten des Gesellschaftervertreters vollumfänglich ab!

- die Schlussfolgerung, dass mit der geplanten Einschränkung nicht mehr alle Infos aus den jeweiligen Gesellschaften die Öffentlichkeit erreichen, ist ebenfalls falsch; das Berichtswesen erfolgt weiterhin umfangreich an die Abgeordneten und die Einstellung in das Bürgerportal, so wurde für die Sitzung am 23.10.2019 schriftlich und ausführlich über die JA 2018 informiert und in der SVV am 27.11.2019 über die WP 2020, zeitgleich wurden die Unterlagen in das Amtsinfo-Portal für die Bürger eingestellt;

- zudem besteht ein Einsichtsrecht in die kompletten Unterlagen beim Beteiligungsmanagement der Stadt. Dieses wurde seit dem Jahre 2011 kein einziges Mal wahrgenommen.

- die Behauptung, dass nicht alle Fraktionen in den AR vertreten sind und dies ebenfalls eine Beschneidung der Mitwirkung bedeutet, ist ebenfalls falsch! Die Besetzung der Aufsichtsräte spiegeln den demokratisch gewählten Proporz wieder; dieser kann nicht von der Verwaltung beeinflusst werden! Mit der Besetzung der AR durch die kommunalen Vertreter ist die Mitwirkung und Kontrolle der Unternehmen durch die gewählten Vertreter gewährleistet! Dies allein ist die Vorgabe der Bbg KVerf!

- die Kommunalaufsicht hat in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2019 ausgeführt, dass eine zwingende Beschlussfassung der SVV zum Abstimmverhalten des BM in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der WGF und der SWF, hier auch zu den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen (incl. Ergebnisverwendung, Entlastung AR und GF), für nicht erforderlich angesehen wird!